

## Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

### 1. Zweck und Rechtsstellung der Gesellschaft

Die Brokerfirma VSZ AG nachfolgend VSZ genannt ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wollerau/Schwyz. Der Zweck besteht in der Erbringung von Dienstleistungen als Broker im Versicherungsbereich. Ein Auftrag, für Kunden der VSZ wird mittels Maklermandat, welches durch alle Beteiligten unterzeichnet wird, begründet.

### 2. Informationspflichten an die Kunden (gem. Art. 45 VAG)

- Der Berater weist sich gegenüber dem Kunden aus. Dazu übergibt er dem Kunden eine auf den Berater lautende Visitenkarte ab
- Der Berater klärt den Kunden darüber auf, ob die für einen Vertrag angebotenen Versicherungsdeckungen von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt
- Der Berater übergibt dem Kunden vor Abschluss des Vertrages jeweils die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Zusatzbedingungen und Besondere Bedingungen zum entsprechenden Antrag
- Die VSZ bestätigt, mit folgenden Versicherungsgesellschaften direkt oder indirekt Vertragsbeziehungen zu pflegen:

d

AIG	Allianz	Atupri
AXA Art	AXA Winterthur	Basler
CAP	Concordia	Convitus Sammelstiftung
CSS Versicherungen	DAS	Dextra
Elips Life	Emmental Versicherungen	Europäische Reiseversicherung
Gastro Social	Gemini Sammelstiftung	Generali Versicherunge
Groupe Mutuel	GVB Privatversicherungen AG	Helsana Versicherungen AG
Helvetia	Hotela	Innova
LiechtensteinLife	Mannheimer Versicherung AG	META Sammelstiftung
Die Mobiliar / Mobilife	Nationale Suisse	Nest Sammelstiftung
Orion Rechtsschutz	PAX	Profond Sammelstiftung
Prosperita Sammelstiftung	Protekta	PK Alvoso
PKG Sammelstiftung	PK ASGA	PK Noventus
PK Profaro	PK SHP	Pensionskasse PRO
RMS Risk Management Services	Sanitas	Skandia
Smile Direct Versicherungen	SSO Stiftung	Solida
Stiftung Abendrot	SWICA Gesundheitsorganisation	SwissLife
Sympany	UWP Sammelstiftung	Vaudoise
Visana Services AG	Zürich	DAS
Zugerberg Finanz AG	Valiant Bank	Philos
CAP	Concordia	Convitus Sammelstiftung
Progrés	Sanagate	Arcosana
Animalia	Assura	Epona
Vivacare	SUPRA	Avenir
Easy Sana	Intras	Helsana Versicherungen AG

Es können laufend Gesellschaften dazukommen oder welche wegfallen da dies auch durch Fusionen und anderem schnell ändern kann.

Die VSZ ist den genannten Versicherungsgesellschaften weder wirtschaftlich noch rechtlich verpflichtet. Gemäss VAG gilt die VSZ als ungebundener Versicherungsvermittler.

### 3. Haftung

Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet die VSZ dafür (Berufshaftpflicht gemäss VAG). Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobfahrlässige Handlung. Für Schäden aus entgangenem Gewinn haftet die VSZ nicht. Wird ein Leistungsanspruch geltend gemacht, wird dieser nur akzeptiert, sofern der Mandant sämtliche Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Sind Unterlagen oder Informationen des Kunden unvollständig oder mangelhaft und entsteht direkt oder indirekt daraus ein Schaden, haftet die VSZ nicht dafür. Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nach bekannt werden des Schadens. Endet die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem VSZ (z.B. durch Kündigung Maklermandat), endet auch der Haftungsanspruch gegenüber VSZ. VSZ kann jedoch im Schadenfall in der Regel nicht kündigen.

Dort wo nicht das Versicherungsunternehmen für die Fehler, Nachlässigkeiten oder unrichtigen Auskünfte aus der Vermittlungstätigkeit der VSZ haftet, hat die VSZ eine Berufshaftpflicht abgeschlossen (obligatorisch gem. Art. 45 VAG).

Die VSZ erbringt Dienstleistungen für den Kunden. Diese umfasst das Produktemarketing, erarbeiten von allgemeinen Vergleichen, die Offertkoordination, die Triage der Korrespondenz, die Provisionsabrechnung und weitere von uns delegierten Leistungen. Die Beratung und die Betreuung der Kunden obliegt alleine der VSZ. Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet alleine die VSZ. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Mandanten sind wegbedungen. Mit der Unterschrift auf dem Maklermandat erklärt sich der Mandant als damit einverstanden.

### 4. Datenschutz / Geheimhaltung (gem. Art. 45 VAG)

Die Kundendaten, welche im Zusammenhang mit einer Versicherungsberatung der VSZ anvertraut werden, verwendet die VSZ ausschliesslich zur Beratung, zur Abwicklung von Offerten und Anträgen sowie zur Erstellung von Berichten und Vergleichen. Diese Daten werden also nur in dem Umfang bearbeitet und aufbewahrt, wie es für die Abwicklung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden, der Versicherungsgesellschaft, und der VSZ notwendig ist und es die gesetzlichen Bestimmungen zwingend verlangen. In die Beratungstätigkeit involviert sind die Versicherungsgesellschaften, die VSZ und deren MitarbeiterInnen. Die MitarbeiterInnen der VSZ unterliegen der Schweigepflicht. Die Daten der Kunden werden solange aufbewahrt, wie es gemäss vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen zwingend notwendig ist.

Die Daten können telefonisch, per Fax, per Mail, via Plattform der Gesellschaften oder im CRM bearbeitet werden. Die Daten können in Papierform und elektronisch aufbewahrt werden.

### 5. Entschädigung Honorar

Der Mandant schuldet der VSZ für vereinbarte oder in seinem Interesse erbrachten Dienstleistungen Honorare und Nebenkosten in absteigender Reihenfolge gemäss:

- a. Individuell vereinbartem Honorar
- b. Preisliste der VSZ
- c. Nach Aufwand zu einem Stundensatz von CHF 250.- exkl. MWST soweit nicht durch die Entschädigung Dritter gedeckt
- d. Ohne Abrechnung, das heisst, die VSZ vereinnahmt die Entschädigung Dritter für die erbrachten Dienstleistungen ohne Recht des Kunden auf Herausgabe der Entschädigung Dritter.

Entschädigungsvereinbarungen zwischen dem Kunden und der VSZ betreffen die Versicherungen nicht.

Ausgenommen davon sind durch die Versicherungen schriftlich bestätigte Änderungen.

Entschädigung Dritter: Der Mandant ist sich bewusst und akzeptiert, dass die VSZ im Rahmen seiner Tätigkeit als Broker oder bei Gelegenheit der Auftrags Erfüllung Entschädigungen (z.B. Provisionen, Courtagen, usw.) von Dritten, insbesondere von Versicherungsgesellschaften, erhält oder erhalten könnte. Falls die VSZ solche Entschädigungen erhält, welche es gemäss jeweils aktueller Rechtsprechung oder gemäss jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften dem Kunden abliefern müsste, so ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die VSZ diese Entschädigung zusätzlich für seine Tätigkeit für den Kunden erhält. Der Mandant erklärt mit der Unterzeichnung des Maklermandates ausdrücklich, auf die Herausgabe dieser Entschädigung zu verzichten.

Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Abrechnung nach 5d. Wünscht der Mandant im Nachhinein eine andere Abrechnungsart als vereinbart, verzichtet der Mandant wie beschrieben auf eine rückwirkende Herausgabe der Entschädigung Dritter.

In der Beilage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Mandant eine Liste mit den ungefähren Entschädigungssätzen der Versicherungsgesellschaften erhalten. Dies zur Information und Transparenz. Mit dieser Liste ist dem Kunden bekannt auf welche Entschädigungen er verzichtet.

### 6. Dienstleistungen

Die VSZ betreut und berät den Kunden in Versicherungsangelegenheiten. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung aller bestehenden Versicherungsverträge, Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportefolles, periodische Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt, Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften, Erneuerungen und Neuabschlüsse von Versicherungspolice und Unterstützung im Schadenfall.

Für weitergehende Auftragsarbeiten wird ein Beratungshonorar gemäss gegenseitiger Absprache verrechnet.

### 7. Kundenangaben / Legitimationsprüfung

Der Mandant verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Versicherungsantrages alle Informationen betreffend den Personen- und Sachinformationen wahrheitsgetreu an die VSZ an- resp. weiterzugeben.

Insbesondere ist die Korrektheit der Kundenaussagen bei Gesundheitsfragen unumgänglich. Werden Tatbestände oder Krankheiten verschwiegen, kann dies zu einer Anzeigepflichtverletzung führen. Dies hat zur Folge, dass die Versicherungsgesellschaft im Schadenfall keine oder verminderte Leistungen erbringt und per sofort vom Vertrag zurücktritt. Die VSZ verpflichtet sich zur gewissen-

haften Prüfung der Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen oder Täuschungen entstandenen Schaden, trägt der Kunde, sofern die VSZ die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

## 8. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefax, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden, wie z.B. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, trägt der Mandant, sofern die VSZ die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet haben.

## 9. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Mandant verpflichtet sich zur Mitwirkungspflicht. Ändert sich eine Gefahrstatsache (z.B. Standort, Tätigkeit, Versicherungssumme, usw.) verpflichtet sich der Mandant dies dem VSZ umgehend mitzuteilen. Dasselbe gilt für neue Gefahrstatsachen. Stellt der Mandant Fehler bei einer Versicherungspolice fest, ist dies der VSZ umgehend mitzuteilen. Ergeben sich Schäden aus der Unterlassung des Kunden, haftet die VSZ nicht.

## 10. Copyright

Die vom VSZ abgegebenen Auswertungsunterlagen und Konzepte an die Kunden unterstehen einem Copyright, welches die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers (BSC/VSZ) an seinem geistigen Eigentum schützt.

## 11. Sonstiges

Änderungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese in schriftlicher Form vorliegen und von VSZ unterzeichnet sind.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die VSZ behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern und die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Bei Streitbarkeit zwischen dem Kunden und dem VSZ gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der VSZ.

## 13. Entschädigungen Dritter

VSZ erhält von den Versicherern 60-92% der unten aufgeführten Angaben je nach Vertragsbedingungen mit den Gesellschaften, der Prämienhöhe, der Art des Produktes und Branche. Dort wo die Verträge direkt abgeschlossen sind gelten untenstehende Sätze.

Branche	Satz in % der Nettoprämie	
Sachversicherungen	7.5 bis 15 %	(Normaler Satz 15%)
Haftpflichtversicherungen	7.5 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Rechtsschutzversicherungen	15%	(Normaler Satz 15%)
Motorfahrzeugversicherungen		
Haftpflicht	4 bis 10%	(Normaler Satz 4%)
Teilkasko	7 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Kollisionskasko	7 bis 12%	(Normaler Satz 12%)
Unfall	7 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Unfallversicherungen	3 bis 7%	(Normaler Satz 5%)
Unfall Zusatzversicherungen	15 bis 17.5%	(Normaler Satz 15%)
Krankentagegeldversicherungen	7.5 bis 10%	(Normaler Satz 7.5%)
Kollektivlebensversicherungen	0.5 bis 1.8%	(Normaler Satz 1%)
Einzellebensversicherungen	0.7 bis 4.5% der Produktionssumme*	
Krankenkassen KVG/OKP/Grundversicherung		
Zusatzversicherungen Krankenkassen	keine Entschädigungen mehr teilweise noch Spesenentschädigung von einmalig 50.- pro Antrag. sehr unterschiedliche einmalige Entschädigungen welche erst nach 3 Jahren tatsächlich verdient sind: die einmaligen Provisionen können von 5.- bis 500.- betragen pro Person, kündigt die Person allerdings nach einem Jahr, ist in den meisten Fällen der gesamte Betrag an die Gesellschaften zurückzuzahlen!	

\*Die Produktionssumme setzt sich aus den einbezahlten Nettoprämien (ohne Stempelsteuer), der Laufzeit und des produktespezifischen Koeffizienten zusammen. Produktionsspezifische Koeffizienten sind zwischen 10 und 100%.

Leider könnten sich die Sätze jederzeit verändern: meistens werden die Entschädigungen reduziert!